

Quelle: Homepage Bayerischer Jugendring (BJR)

Hinweise zum Umgang mit Coronavirus (SARS-CoV-2)

Auf dieser Sonderseite stellt der BJR einige Informationen, Handlungsempfehlungen sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) für die Jugendarbeit in Bayern bereit. Der BJR ist bemüht, die Informationen auf dieser Sonderseite laufend zu aktualisieren und insbesondere die Informationen zu den staatlichen Maßnahmen zeitnah nach Verkündung einzupflegen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist auf den Unterseiten das Datum der letzten Aktualisierung angegeben.

Jugendarbeit ist ab dem 15. März 2021 wieder eingeschränkt möglich!

(Stand 16.3.2021, 9:50 Uhr)

Außerschulische Bildungsangebote, die § 20 Abs. 2 der [12. BayIfSMV](#) unterfallen, können ab dem 15. März 2021 inzidenzabhängig in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 in Präsenzform wieder stattfinden, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist.

Es besteht Maskenpflicht bei Präsenzveranstaltungen am Platz, und soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Der Träger von Angeboten und Einrichtungen hat also zu prüfen, ob im jeweiligen Landkreis / kreisfreien Stadt die Voraussetzungen – 7-Tage-Inzidenz unter 100 – für außerschulische Bildungsangebote in Präsenz nach § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 der 12. BayIfSMV (noch) vorliegen.

Nach Auskunft der Bayerischen Staatsregierung ist § 20 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV („sonstige außerschulische Bildungsangebote“) in Bezug auf Jugendarbeit unter Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage wie folgt zu verstehen: Erfasst werden nur Angebote der außerschulischen Jugendbildung i.S.v. [§ 11 Abs. 3 Nr.1 SGB VIII](#).

Nicht erlaubt sind aktuell:

- Rein geselliges Zusammensein
- Vermietung/Verleih von Jugendräumen an Jugendliche für private Veranstaltungen (z.B. Partys, Feiern, Geburtstage etc.)
- Öffnung von Bauwägen und -hütten und sonstigen selbstorganisierten Räumen, o.Ä. ohne pädagogische Begleitung oder Begleitung durch ehrenamtliche Jugendleiter:innen
- Feiern, Konzerte, Disko, Theater, Filmvorführungen generell - auch in Einrichtungen der Jugendarbeit
- Private Zusammenkünfte von Gruppen auf Spielplätzen außerhalb der allgemeinen Kontaktbeschränkungen
- Auslandsfahrten
- Angebote mit Übernachtung
- Gemeinsames Kochen, Backen und Bewirtung

Insbesondere die folgenden Angebote sind als Angebote der außerschulischen Jugendbildung i.S.v. § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII möglich:

- Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum mit pädagogischer Begleitung
- Angebote von Jugendverbänden, z.B. Gruppenstunden von Jugendverbänden mit ausgebildeten Jugendleiter:innen
- Angebote der mobilen aufsuchenden Jugendarbeit/Streetwork durch Fachkräfte
- Angebote der Aktivspielplätze nur mit pädagogischer Begleitung
- Ferienprogramme ohne Übernachtung in Verantwortung von kommunaler und gemeindlicher Jugendarbeit, Jugendringen, Jugendverbänden und weiteren anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit

Hinweis: Bei sportlichen und musikalischen bzw. vergleichbaren Angeboten sind die entsprechenden Sonderregelungen zu beachten. Angebote der Jugendarbeit, die keinen Sonderregelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung unterfallen, sind in Präsenz nur unter Beachtung der allgemeinen Regelungen, insbesondere § 1 Abs. 1, § 4 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, möglich.

BJR-Empfehlung aktualisiert

Die vierte Version der [Empfehlung für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit](#) nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII berücksichtigt alle Änderungen aufgrund der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 und wurde mit dem zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) bezüglich der Ausführungen zur aktuellen Rechtslage nach der 12. BayIfSMV abgestimmt. Sofern ein Angebot der außerschulischen Jugendbildung i. S. v. § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII zulässig ist, ist die BJR-Empfehlung für die Umsetzung des Angebots maßgeblich.

FAQs

Hier beantworten wir häufige Fragen zu den Coronamaßnahmen und der Jugendarbeit. Diese Informationen sind nur eine Ergänzung der umfangreichen [FAQs des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration](#) und der [FAQs des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege](#). Die FAQs der Staatsministerien werden regelmäßig aktualisiert und decken auch viele Fragen aus dem Bereich der Jugendarbeit ab. Wir empfehlen daher, vor Rückfragen an die BJR-Geschäftsstelle auch dort erstmal nach Antworten zu suchen. Wenn Ihr dort keine Antworten findet, dann schaut hier nach und meldet Euch im Zweifel gerne bei euren Ansprechpersonen im BJR.

Wir haben die Fragen und Antworten nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Wir versuchen damit eine zusätzliche Unterstützung für den praktischen Umgang mit der Coronapandemie zu geben. Wir können aber keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen.

Frage: Ist bei einem Angebot der außerschulischen Bildung in Präsenz die 7-Tage-Inzidenz des Veranstaltungsorts, die 7-Tage-Inzidenz vom Wohnort der Teilnehmenden oder beides maßgeblich?

Antwort (16.3.2021): Entscheidend ist nur die 7-Tage-Inzidenz des Veranstaltungsorts. Allerdings ist es nicht zu empfehlen, dass Teilnehmende oder Leiter:innen aus Gebieten mit hohem Infektionsgeschehen in Landkreise mit geringerem Infektionsgeschehen pendeln. Hier sollten die Träger verantwortungsvoll mit den Möglichkeiten umgehen und ggf. den rechtlich möglichen Rahmen nicht bis aufs Letzte ausnutzen.

Frage: Gibt es eine maximale Teilnehmendenzahl für Angebote der außerschulischen Bildung in Präsenz?

Antwort (16.3.2021): Es gibt für außerschulische Bildungsangebote nach § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 der 12. BayLfSMV keine allgemeine Höchstteilnehmendenzahl. Aber alleine schon um den Mindestabstand sicherzustellen, müssen die Verantwortlichen eine an dem jeweiligen Angebot und den Räumlichkeiten angepasste Höchstteilnehmendenzahl festlegen. Hier ist auch Zurückhaltung geboten. Im Zweifel bzw. bei Unsicherheiten lieber weniger Teilnehmende zulassen, um jederzeit den Mindestabstand sicherzustellen. Bei sportlichen oder vergleichbaren Angeboten sind die Höchstteilnehmendenzahlen für den Sport maßgeblich. Allerdings kann es sein, dass man z.B. wegen den Räumlichkeiten im Einzelfall auch darunter bleiben muss. Die Höchstteilnehmendenzahlen für den Sport sind als maximale Obergrenze zu verstehen.

Frage: Nach wievielen Tagen des Über- oder Unterschreitens der 7-Tage-Inzidenz von 100 dürfen außerschulische Bildungsangebote wieder in Präsenz stattfinden?

Antwort (16.3.2021): Für alle Inzidenzabhängigen Maßnahmen findet sich in § 3 der 12. BayLfSMV eine allgemeine Regelung. Kurz zusammengefasst: Der Wert muss an drei aufeinanderfolgenden Tagen über- oder unterschritten werden und der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt muss das amtlich bekanntmachen. Vor allem bei Unterschreiten gilt, dass nicht gleich am ersten Tag des Unterschreitens wieder geöffnet werden kann. Im Zweifel sollte Rücksprache mit dem Landkreis bzw. der Stadt gehalten werden.

Frage: Dürfen in einer Osterfreizeit Eier bemalt werden, obwohl Aktivitäten wie gemeinsames Backen und Kochen verboten sind?

Antwort (16.03.2021): Ausgeblasene Eier zu bemalen zählt nicht zu den Aktivitäten Backen und Kochen, sondern zum Bereich Basteln. Hartgekochte Eier zu färben/bemalen liegt im Grenzbereich. Wenn hartgekochte Eier gefärbt werden sollen, sollte jede Person seine/ihre eigenen hartgekochten Eier mitbringen und die Eier nicht gemeinschaftlich in großen Töpfen färben, sondern jede Teilnehmer:in in ihren eigenen kleinen Näpfen, um eine Kontamination zwischen unterschiedlichen Personen zu verhindern.

Empfehlung

Stand: 13.03.2021, 4. aktualisierte Version

Empfehlung für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

Dem Bayerischen Jugendring (BJR) als Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) sind gemäß Art. 32 Abs. 4 Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern (AGSG) i.V.m. § 32 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) für den Bereich der Jugendarbeit die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) zur Besorgung im Auftrag des Staats übertragen.

Der BJR übernimmt damit die Aufgaben der Beratung, Koordinierung, Planung und Fortbildung für den Bereich der Jugendarbeit. Er unterstützt durch Empfehlungen und Vorschläge die Tätigkeit der Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Verantwortung für die gesamte Planungs- und Leitungsverantwortung gem. § 79 SGB VIII. In dieser Eigenschaft unterliegt der BJR der Rechts- und Fachaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgaben veröffentlicht der BJR die vorliegenden Empfehlungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.

Hinweis zur 4. aktualisierten Version:

Die vorliegende vierte Version berücksichtigt alle Änderungen aufgrund der 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 und wurde mit dem zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) bezüglich der Ausführungen zur aktuellen Rechtslage nach der 12. BayIfSMV abgestimmt.

Wichtig: Demnach ist nach Auskunft der Bayerischen Staatsregierung § 20 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV („sonstige außerschulische Bildungsangebote“) in Bezug auf Jugendarbeit unter Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage wie folgt zu verstehen: Erfasst werden nur Angebote der außerschulischen Jugendbildung i. S. v. § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII. Aktuelle Informationen zu möglichen bzw. nicht möglichen Angeboten sind unter www.bjr.de/corona zu finden. Sofern ein Angebot zulässig ist, sind die hier vorliegenden Empfehlungen für die Umsetzung des Angebots maßgeblich.

Die erste Version der Empfehlungen wurde vom Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings im Mai 2020 beschlossen und mit dem zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) abgestimmt. Die überarbeitete zweite Version der

Empfehlungen wurden am 7. Juli 2020 mit dem StMGP abgestimmt. Durch die am 2. Oktober 2020 in Kraft getretene 7. BayIfSMV wurde eine dritte Version und nunmehr durch die am 8. März 2021 in Kraft getretene 12. BayIfSMV eine vierte Version notwendig.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Allgemeine Vorbedingungen und geltendes Hygienekonzept	5
3. Einrichtungen der Jugendarbeit.....	7
3.1 Grundparameter für ein Hygiene- und Schutzkonzept	7
3.2 Bauliche Strukturen und Größe der Einrichtung	7
3.3 Steuerung und Reglementierung der Besucher:innen	7
3.4 Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands	8
3.5 Funktionell-organisatorische Maßnahmen	9
3.6 Einzelgespräche in Einrichtungen	12
3.7 Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen und Arbeitsschutz.....	12
4. Gruppenstunden, Maßnahmen und Projekte	13
4.1 Gruppenstunden, mehrstündige oder eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung	14
4.2 Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung	15
5. Zeltlager	15
6. Außerbayerische oder bundesweite Maßnahmen	15
7. Internationale Maßnahmen.....	15
8. Übernachtungshäuser	15
9. Haftungsfragen	16
9.1 Öffnung von geschlossenen Einrichtungen entgegen einer bestehenden Regelung und Durchführung von untersagten Veranstaltungen	16
9.2 Verkehrssicherungspflichten bei der Nutzung von Einrichtungen	17
9.3 Verkehrssicherungspflichten und Aufsichtspflichten bei Angeboten der Jugendarbeit..	17
10. Meldung von Verdachtsfällen	18
10.1 Was bedeutet Kontakt mit einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 Virus?.....	18
10.2 Wer sind die zur Meldung verpflichtete Personen?	18
10.3 Welche Meldefrist muss eingehalten werden?	19
10.4 Welche Meldeinhalte sind wichtig?	19
Impressum	20
Mustervorlage: Datenschutzhinweise	21

1. Einleitung

Die Pandemie aufgrund des neuen Virus SARS-CoV-2 hat politische Entscheidungen und deren rechtliche Umsetzung zur Folge, die in einem bis dato nie gekannten Ausmaß das öffentliche und private Leben in Deutschland und Bayern einschränken. Neben dem Schließen staatlicher Einrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten, war und ist auch die Bayerische Jugendarbeit von diesem Lockdown betroffen: Jugendhäuser wurden mit der ersten Allgemeinverfügung genauso geschlossen wie Jugendbildungsstätten und weitere Orte, die elementar für das Aufwachsen junger Menschen sind. Ebenso mussten Ferienfreizeiten abgesagt, geplante Seminare verschoben oder in den virtuellen Raum verlegt werden. In der ersten Phase der Pandemie waren diese Maßnahmen alternativlos, um unkontrollierbare Auswüchse der Pandemie zu verhindern, wie sie etwa in anderen Ländern der Welt wahrnehmbar waren und noch immer sind. Ungeachtet aller individuellen Anliegen hatte der Schutz der Gesundheit unserer Gesellschaft die höchste Priorität. Mit der konsequenten Einhaltung der Kontaktbeschränkungen hat die Jugendarbeit an dieser Stelle einen wichtigen und unverzichtbaren solidarischen Beitrag geleistet und auch durch neue, kreative Angebote das ihre dazu beigetragen, die Gefahren der Pandemie einzudämmen. Durch das Absichern von Strukturen von Jugendarbeit wurde zudem deutlich, dass neben der Wirtschaft auch soziale Strukturen – wie etwa die Jugendarbeit – unverzichtbar und somit systemrelevant sind.

Genau dies gilt es im Blick zu behalten, wenn aufgrund sich nun eröffnender Diskussionen um eine geeignete Exitstrategie auch die bayerische Jugendarbeit wiederum ihren wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag leisten kann und muss, um mit den Folgen und sozialen Begleiterscheinungen der Pandemie richtig umzugehen. Dabei muss allen Beteiligten klar sein, dass ein Öffnen derzeit kein einfaches Zurück zu den Lebensumständen vor den Pandemiemaßnahmen bedeuten kann, da die Bedrohungen durch SARS-CoV-2 noch nicht beseitigt sind.

Umso wichtiger ist es aber, Sicherheit zu gewährleisten und die Bedingungen festzulegen, unter denen auch Jugendarbeit in der Lage ist, ihr eigene Kraft für die Bewältigung der Pandemie einzubringen und zu entfalten.

Die vorliegenden Empfehlungen beschreiben insoweit, wie unter den gegebenen Umständen Rahmenbedingungen für die derzeit zulässigen Angebote der Jugendarbeit beschaffen sein sollten.

2. Allgemeine Vorbedingungen und geltendes Hygienekonzept

Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Gerade durch den Lockdown konnte diese Kernbedingung von Jugendarbeit nicht mehr in Gänze in Entfaltung gebracht werden. Wenn nun in Exitstrategien Schulen und Kindertagesstätten geöffnet werden, auch um Familien nach Wochen der Ausgangsbeschränkung zu entlasten, liegt es auf der Hand, dass auch Jugendarbeit das ihre dazu beitragen kann, will und muss, um zum einen diese Entlastung zu gewährleisten, zum anderen aber jungen Menschen geschützte Räume anzubieten, in denen sie sich auch in Pandemiezeiten entfalten können. Daher bedarf es u. a. Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepten, um die mit persönlichen Kontakten verbundenen Aktivitäten der Jugendarbeit sicher zu gestalten. Diese Empfehlungen orientieren sich am „Hygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Sprach- und Integrationsförderung, Weiterbildung, Familienbildungsstätten, Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung (Bildung für nachhaltige Entwicklung)“. Dieses den Empfehlungen zu Grunde liegende „Hygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Sprach- und Integrationsförderung, Weiterbildung, Familienbildungsstätten, Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung (Bildung für nachhaltige Entwicklung)“¹ ist der rechtlich bindende Rahmen, in dem sich derzeit zulässige Angebote der Jugendarbeit realisieren lassen.

Die vorliegenden Empfehlungen konkretisieren diese – zurzeit – geltenden Bestimmungen für die Felder der Jugendarbeit und haben hierdurch eine bindende Wirkung. Sie betrachten deshalb sowohl die Perspektive der Verantwortlichkeit als Betriebsträger einer Einrichtung (Gebäude) als auch als Träger oder Anbieter von Maßnahmen und Projekten. In etlichen Einrichtungen sind für die jeweiligen Träger beide Perspektiven relevant, da sie sowohl Betreiber von Räumlichkeiten als auch Anbieter von Maßnahmen und Projekten sind.

Die Empfehlungen sind von den jeweiligen Trägern der Einrichtung und Anbietern von Maßnahmen und Projekten im Zuge der dynamischen Veränderungen bezüglich des SARS-CoV-2-Pandemie eigenverantwortlich auf ihre Aktualität zu prüfen und auf die konkreten örtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen anzupassen.

Wichtig: Außerschulische Bildungsangebote, die § 20 Abs. 2 der 12. BayIfSMV unterfallen, können ab dem 15. März 2021 inzidenzabhängig in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 in Präsenzform wieder stattfinden, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist.

Es besteht Maskenpflicht bei Präsenzveranstaltungen am Platz, und soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Der Träger von Angeboten und Einrichtungen hat also zu prüfen, ob im jeweiligen Landkreis/kreisfreien Stadt die Voraussetzungen – 7-Tage-Inzidenz unter 100 – für

¹ <https://www.km.bayern.de/ministerium/erwachsenenbildung.html>

außerschulische Bildungsangebote in Präsenz nach § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 der 12. BayIfSMV (noch) vorliegen!

Die aktuell gültigen landesweiten Verordnungen sind zu jeder Zeit einzuhalten und können über die Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege aufgerufen werden: www.stmgp.bayern.de/coronavirus. Weitere Informationen zu den Auswirkungen und Handlungsempfehlungen der Corona-Pandemie auf die Jugendarbeit in Bayern werden unter www.bjr.de/corona zeitnah aktualisiert.

Diese Empfehlungen orientieren sich zudem an den aktuellen Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sowie an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI)².

In der Verantwortung steht der Träger der Einrichtung bzw. der Anbieter von Maßnahmen und Aktivitäten. Dieser hat die entsprechenden Materialien zur Einhaltung von Hygienekonzepten von Einrichtungen und für Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Die verantwortlichen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, die Regelungen zum Gesundheitsschutz anzuwenden und, soweit es ihnen möglich ist, diese zu kontrollieren.

Kinder und Jugendliche können und sollen bei der Vorbereitung der Wiederöffnung der Einrichtung im Sinne der Partizipation eingebunden werden. Über virtuelle oder telefonische Kommunikation können die Besucher:innen bereits im Vorfeld für die Hygienemaßnahmen sensibilisiert werden. Zudem ergeben sich durch die Beteiligung weitere Ideen für die Umsetzung des Hygienekonzepts und kreative Ansätze für Angebote unter Einhaltung des Mindestabstands in allen Außen- und Innenbereichen sowie bei allen Aktivitäten.

Insbesondere werden auf die Voraussetzungen für die Wiedereröffnung von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen im Epidemiologischen Bulletin des RKI³ verwiesen. Demnach empfiehlt es sich, neben den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen auch klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die Kommunikation zu klären, um alle notwendigen Maßnahmen ohne Zeitverlust umsetzen zu können. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe oder Kommission zur Bündelung aller notwendigen operativen Maßnahmen sowie die Benennung eines/einer Beauftragten für die Aktualisierung und Umsetzung des Hygieneplans werden empfohlen.

² www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

³ https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile

3. Einrichtungen der Jugendarbeit

3.1 Grundparameter für ein Hygiene- und Schutzkonzept

Da die Einrichtungen für Jugendarbeit örtlich aufgrund der Zuständigkeiten und Möglichkeiten in Bayern differieren und nicht einheitlich zu benennen sind, werden im Folgenden allgemeine Parameter beschrieben, anhand derer individuelle Konzepte entwickelt werden sollen. Das Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept, ggf. einschließlich eines Konzepts für den Außenbereich der Einrichtung, ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Es muss daher in der Einrichtung in schriftlicher, nicht veränderlicher Form vorhanden sein.

Hinweis: Nach § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 3 der 12. BayIfSMV muss das Schutz- und Hygienekonzept nur vorgehalten und auf Verlangen vorgelegt werden. Eine Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. das Gesundheitsamt vor Ort muss nicht eingeholt werden.

3.2 Bauliche Strukturen und Größe der Einrichtung

Feststellung der Einrichtungsfläche:

- Anzahl und Größe der Zugangsflächen und -möglichkeiten
- Größe der Aufenthalts- und Gruppenräume, Toiletten, Küche und Außenanlagen (hier werden die tatsächlich genutzten Flächen für Maßnahmen der Jugendarbeit festgehalten, also nicht Abstellkammern, Garagen o.ä.)
- Anzahl von Fahrradstellplätzen und Parkplätzen

3.3 Steuerung und Reglementierung der Besucher:innen

- Es ist darauf zu achten, dass sich vor der Einrichtung und in den Außenbereichen der Einrichtung keine Menschengruppen aufhalten. Die geltenden landesweiten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz (Maskenpflicht, Abstandregelung, Kontaktverbot, usw.) sind auch auf dem Gelände der Einrichtung durch die Besucher:innen und die Mitarbeiter:innen einzuhalten.
- Festlegung der höchstzulässigen Zahl gleichzeitiger Besucher:innen in der Einrichtung; dabei ist die Art und Weise der jeweiligen Nutzung zu berücksichtigen, um die Umsetzung der Regelungen zum Gesundheitsschutz nicht zu gefährden. Angebote, bei denen der Kreis der Teilnehmenden von vornherein definiert und damit beschränkt ist, erleichtern dies. Angebote mit offenem Teilnehmerkreis stellen hier höhere Anforderungen und stehen daher zur Zeit eher im Widerspruch zu einem planbaren und tatsächlichem Schutzkonzept. Ähnlich stellt sich dies bei methodisch wenig strukturierten oder nicht weiter vordefinierten Angeboten dar.
- Anhand der Feststellung der Einrichtungsfläche und der beabsichtigten Nutzung wird die Anzahl der Personen (Besucher:innen und Mitarbeiter:innen) festgelegt, die sich gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten dürfen.
- Gestaltung der Verkehrswege in und ggf. vor der Einrichtung unter Vermeidung von Menschenansammlungen und Sicherstellung des Mindestabstands (s.u.)

- Nutzung verbleibender Flächen zur Besuchersteuerung (Vereinzelungs- und Abstandsmaßnahmen): Wegmarkierungen aufzeigen und Beschilderung in leichter Sprache/verständlichen Symbolen anbringen (siehe Schulhofregelung: wenn zwei Ein- und Ausgangsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, diese nur für den Eingang bzw. nur für den Ausgang nutzen)
- Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäranlagen zu entwickeln, dabei ist insbesondere auf die Einhaltung des Mindestabstands ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o.Ä.. Es ist ein Reinigungskonzept für die Sanitäranlagen zu entwickeln.
- Gestaltung der Zugänge und Nutzung von Küchenbereichen o.ä., im Sinne von Steuerung und ausreichender Anzahl an Hygienemöglichkeiten
- Optional/ergänzend möglich: Nutzung von zugelassenen Apps zur Kontaktnachverfolgung

3.4 Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands

- Der Zutritt ist gem. § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 1 der 12. BayIfSMV so zu gestalten, dass sich der Mindestabstand von 1,5 Metern sowohl bei offenen als auch bei festen Gruppenangeboten jederzeit einhalten lässt. Die damit ggf. einhergehende Reduzierung der Teilnehmendenzahl pro Gruppe sollte an den räumlichen Gegebenheiten vor Ort orientiert sein. Soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, besteht – vorbehaltlich speziellerer Regelungen für Sport, Beherbergung, Gastronomie, usw. – gem. § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 2 der 12. BayIfSMV Maskenpflicht. Außerdem besteht bei Präsenzveranstaltung am Platz generell Maskenpflicht.

Hinweis zur Maskenpflicht: § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 2 der 12. BayIfSMV ordnen grundsätzlich nur eine „einfache“ Maskenpflicht an, sodass nach § 1 Abs. 2 S. 1 eine Mund-Nase-Bedeckung oder eine medizinische Gesichtsmaske ausreicht. Für Hauptberufliche schreibt § 3 Corona-ArbSchV aber mindestens medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken vor. Wegen des besseren Schutzes für alle empfiehlt der BJR, dass das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept generell eine FFP2-Maskenpflicht vorsieht.

- Die Anzahl an zulässigen Personen in einem Raum steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort.
- Bei gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kurse muss sich an den Regelungen für den Sport nach § 10 der 12. BayIfSMV orientiert werden, d.h. Sportangebote in geschlossenen Räumen sind derzeit nicht zulässig, da nur Sportangebote unter freiem Himmel (unter Einhaltung der inzidenzabhängigen Kontaktbeschränkungen nach § 4 der 12. BayIfSMV) erlaubt sind.
- Umfassende Information für und Anweisung der Besucher:innen über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen und deren Einhaltung (Aushang, Flyer, Piktogramme

usw.), insbesondere zum Händewaschen, Niesen und zu Desinfektionsmöglichkeiten unter Ausweisung der Desinfektionsstationen⁴

- Falls möglich, sollen Informationen auch in anderen relevanten Sprachen sowie in leichter Sprache zur Verfügung stehen.
- Anbringen von Bodenmarkierungen, bei offenen Einrichtungen vor allem im Thekenbereich, zur Vermeidung der Bildung von Warteschlangen oder sonstigen ungeordneten Ansammlungen
- Installation von transparenten Trennwänden am Thekenbereich, falls der Mindestabstand zu den Besuchern:innen nicht eingehalten werden kann
- Zugangskontrollen zur Sicherstellung der maximal zulässigen Besucher:innenzahl und Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln
 - falls notwendig durch Entflechtung der Laufrichtung, z. B. mit „Einbahnstraßensystem“
 - Kontrolle der Zahl der Anwesenden, z. B. durch „Eintrittskartensystem“ oder bei kleinen Einrichtungen und/oder geringer Frequenz durch Strichlisten
 - Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss auch in der Warteschlange sichergestellt werden.
- Verweisung nicht einsichtiger Besucher:innen durch Ausübung des Hausrechts

3.5 Funktionell-organisatorische Maßnahmen

3.5.1 Datenerhebung der Besucher:innen

Um die Nachverfolgbarkeit etwaiger Ansteckungen zu gewährleisten sollten die Kontaktdaten (Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes) von Besucher:innen, Gästen bzw. Teilnehmenden erfasst werden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. d und c der DSGVO i.V.m. § 2 der 12. BayIfSMV und § 28a Abs. 4 S. 2 bis 7 IfSG i.V.m. dem Schutz- und Hygienekonzept.

Die tägliche Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen (§ 28a Abs. 4 S. 3 IfSG) in der Einrichtung in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren und auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu löschen bzw. zu vernichten.

Über die Datenerhebung sind die Besucher:innen (auch zur Weitergabe an die Personensorgeberechtigten) in geeigneter Form (z. B. Flyer mit Hinweis auf die Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Zuge der Corona-Pandemie zu informieren.

Eine Information könnte (nicht abschließend) folgendermaßen formuliert sein:

*"Liebe Besucherin, lieber Besucher,
schön, dass Du wieder da bist.*

⁴ <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialiendownloads.html#c12502>

Um Dich und uns vor einer weiteren Ausbreitung von Covid-19 zu schützen, dokumentieren wir Deinen Aufenthalt bei uns. Dazu notieren wir Deinen Namen, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie die Zeit Deines Aufenthalts. So können wir Dich im Fall der Fälle informieren, wenn Du während Deines Aufenthalts bei uns mit einer infizierten Person Kontakt hattest. Sollte bei Dir eine Infektion festgestellt werden, können wir entsprechend die anderen Personen über die Gefährdung informieren. Dein Name wird in diesem Fall nicht genannt. Wir werden außerdem das Gesundheitsamt in einem Infektionsfall unterrichten und die Besucherdaten weitergeben.

Erkrankt jemand aus unserem Team, kann es auch unter bestimmten Umständen erforderlich sein, Informationen an die zuständige Berufsgenossenschaft weiterzugeben, damit gegebenenfalls ein Versicherungsfall festgestellt und Leistungen erbracht werden können. Deine Daten werden spätestens nach einem Monat gelöscht. Sofern Aufbewahrungsfristen in einer Rechtsverordnung des jeweiligen Bundeslandes geregelt sind, beachten wir diese vorrangig.

Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. d und c der DSGVO i.V.m. § 2 der 12. BayIfSMV und § 28a Abs. 4 S. 2 bis 7 IFSG i.V.m. dem Schutz- und Hygienekonzept.

Dir steht das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Bitte gib diese Information auch an Deine Eltern weiter.“

3.5.2 weitere organisatorische Maßnahmen

- Optional wenn möglich: Durchführen oder Kontrollieren von aktuellen Tests (z.B. Nachweis von aktuellen Tests aus dem Schulbetrieb, Schnelltests)
- Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).
- Verkauf von Speisen und (geschlossenen) Getränken analog zu den jeweils aktuell geltenden Hygienekonzepten der Gastronomie – nach § 13 Abs. 1 der 12. BayIfSMV ist derzeit nur der Verkauf von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zulässig.
- Bereitstellung von ausreichend Handwaschmöglichkeiten mit angemessener Ausrüstung (Einmalhandtücher, funktionstüchtige Handtuchrollen, Seifenspender)
- Desinfektionsmaßnahmen einschließlich Desinfektionsstationen können als flankierende Maßnahme zu den Handwaschmöglichkeiten angeboten werden
- Verpflichtung, eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung oder eine medizinische Gesichtsmaske in Innenräumen sowie in allen Situationen zu verwenden, in denen das Abstandsgebot nicht sicher eingehalten werden kann, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz, wenn keine speziellere Regelung (Sport, Beherbergung, Gastronomie, usw.) eine Unterschreitung ausnahmsweise zulässt; dies darf auf keinen Fall dazu führen, den Abstand länger als notwendig zu unterschreiten (auch in Außenbereichen)

Hinweis zur Maskenpflicht: § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 2 der 12. BayIfSMV ordnen grundsätzlich nur eine „einfache“ Maskenpflicht an, sodass nach § 1 Abs. 2 S. 1 eine

Mund-Nase-Bedeckung oder eine medizinische Gesichtsmaske reicht. Für Hauptberufliche schreibt § 3 Corona-ArbSchV aber mindestens **medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken** vor. Wegen des besseren Schutzes für alle empfiehlt der BJR, dass das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept generell eine **FFP2-Maskenpflicht** vorsieht.

- Prüfung einer Ausweitung der Öffnungszeiten zur Minimierung der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher:innen, ggf. Schließzeiten zur regelmäßigen Reinigung in kurzen Abständen
- Besucher:innen und/oder Mitarbeiter:innen, die SARS-CoV-2-kompatible Symptome (v. a. respiratorische Symptome jeder Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und/oder Geschmacksbeeinträchtigungen) und/oder nachweislichem Kontakt zu COVID-19-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage hatten, müssen von allen Angeboten mit der Möglichkeit des Kontakts zu anderen Personen ausgeschlossen werden. Natürlich können diese Personen von zu Hause über das Internet o.ä. an Angeboten teilnehmen.
- Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei Besucher:innen und/oder Mitarbeiter:innen während des Einrichtungsbetriebs ist die Einrichtungsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Einrichtungsleitung umzusetzen sind.
- Regelmäßige Belüftung der Gruppen- und Aufenthaltsräume, um das Risiko einer Aerosolübertragung zu minimieren. In Abhängigkeit vom Raumnutzungsverhalten ist das Lüftungskonzept neben Frischluftaustausch wie folgt zu gewährleisten:
 - o Querlüftung bei Fensterlüftung
 - o Raumluftechnische Anlagen: möglichst so eingestellt, dass die Raumluft nach außen befördert und damit ein permanenter Unterdruck im Raum erzeugt wird; möglichst hoher Frischluftanteil
 - o Vermehrte Pausen zur Durchlüftung
- Nutzung automatisch öffnender Türen, soweit möglich, ggf. Daueröffnung nichtselbsttätig öffnender Türen
- Regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Reinigung
 - o Regelmäßige und in Intervallen angepasste Reinigung aller Sanitärräume
 - o Anwendung von Flächendesinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan ggf. vorgesehenen Tätigkeiten beschränkt bleiben und ist nur sinnvoll im medizinischen Bereich, im Bäderbereich und ggf. im Lebensmittelbereich
 - o ggf. Desinfektion, aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Spielgeräte, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen)
 - o Auf die sachgemäße Anwendung und Aufbewahrung der verwendeten Reinigungsutensilien ist zu achten.
 - o Auf den Einsatz von Hochdruckreinigern sollte verzichtet werden.
 - o Wenn die Einrichtungsräumlichkeiten länger nicht in Betrieb waren, sollten entsprechende Konzepte beachtet werden, v. a. zur Legionellenprophylaxe

(Merkblatt des LGL unter www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/aufrechterhaltung_tw_hygiene_corona_lang.pdf)

- Wenn möglich, Angebote im Freien realisieren, da hier die Einhaltung des Mindestabstands besonders in kleineren Einrichtungen leichter realisierbar ist.
- Bei bewegungsorientierten Angeboten ist § 10 der 12. BayIfSMV zu beachten: Die Sportausübung ist wie folgt zulässig:
 1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport mit dem eigenen Haushalten und einer weiteren Person erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt;
 2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, ist nur kontaktfreier Sport mit zwei Haushalten und maximal fünf Personen sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt;
 3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel möglich.
- Instrumental- und Gesangsunterricht sind derzeit nur als Einzelunterricht in Präsenz möglich, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird, § 20 Abs. 4 der 12. BayIfSMV
- Kein Austausch von Arbeitsmaterialien und das Berühren derselben Gegenstände möglichst vermeiden.
- Ausgegebenes Material muss nach jeder Benutzung durch eine Person angemessen und gründlich, ggf. mit Desinfektionsmittel, gereinigt werden.
- Ausgegebenes Werkzeug nach jeder Benutzung reinigen.

3.6 Einzelgespräche in Einrichtungen

Bei Einzelgesprächen müssen folgende Voraussetzungen vollständig erfüllt sein:

- Optional, wenn möglich: Durchführen oder Kontrollieren von aktuellen Tests (z.B. Nachweis von aktuellen Tests aus dem Schulbetrieb, Schnelltests)
- Aufklärung und Einhaltung der Hygiene- und Schutzregelungen der Einrichtung während des Gesprächs (Hust-Nies-Etikette, Verbot des Körperkontakts, Mindestabstand im Besprechungsraum)
- Bei Mindestabstand und guter Lüftung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich
- Regelmäßige Lüftung des Raums
- benötigte Materialien vor und nach der Benutzung reinigen

3.7 Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen und Arbeitsschutz

Maßnahmen zur Einhaltung des Arbeitsschutzes unter den Mitarbeiter:innen:

- Beachtung der verbindlichen Vorgaben der Corona-ArbSchV vom 21.1.2021 (<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/5QH1uegEXs2GTWXKeln/content/5QH1uegEXs2GTWXKeln/BAAnz%20AT%2022.01.2021%20V1.pdf?inline>)
- Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Arbeitsschutzmaßnahmen sollten daher nur nach vorheriger Gefährdungsbeurteilung erstellt und umgesetzt werden. Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen.
- Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h., dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung (PSA)) ergriffen werden müssen.
- Insbesondere sind die Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 /COVID-19 zu beachten (www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-mutterschutz.php)
- Ausstattung Mitarbeiter:innen mit qualifizierter persönlicher Schutzausrüstung, Masken, Einweisung und Schulung zur sachgerechten Anwendung
siehe
 - <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>
 - https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Desinfektionsmittellist/Desinfektionsmittelliste_inhalt.html
- Gegebenenfalls die Schichtzeiten der Mitarbeiter:innen nach Möglichkeit überschneidungsfrei einrichten sowie gestaffelte Pausenzeiten festlegen
- Teambesprechungen müssen – sofern sie in Präsenz notwendig sind und nicht online durchgeführt werden können – den benannten Hygiene- und Schutzbestimmungen, z. B. Mindestabstand, genügen
- Durchführung von Hygieneschulungen für alle Mitarbeiter:innen; Sicherstellen, dass die Hygienekonzepte allen Mitarbeiter:innen bekannt sind und welche Interventionen veranlasst werden
- Benennung einer Corona-Ansprechperson für die Mitarbeiter:innen der Einrichtung bzw. der Organisation
- Kontrolle der Einhaltung der Regelungen durch die Leitungskräfte sowie Dokumentation der Maßnahmen
- Optional, wenn möglich: Durchführen oder Kontrollieren von aktuellen Tests (z.B. Nachweis von aktuellen Tests aus dem Schulbetrieb, Schnelltests)

Im Übrigen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzregelungen unverändert fort.

4. Gruppenstunden, Maßnahmen und Projekte

Zusätzlich zu einem Schutz- und Hygienekonzept für die eigenen Einrichtungen (s.o.) braucht jeder Träger ein Schutz- und Hygienekonzept für die Angebote (Gruppenstunden, Ausflüge und Ausfahrten, Ferienprogramm, usw.). Nutzt man für die Angebote auch Einrichtungen (Jugendzentren, Jugendherbergen, usw.) von anderen Trägern muss man sich über das dortige einrichtungsbezogene Schutz- und Hygienekonzept informieren. Sind dort strengere Vorschriften als in dem eigenen angebotsbezogenen Schutz- und Hygienekonzept vorgesehen (oder umgekehrt), dann gelten die strengeren Regelungen.

4.1 Gruppenstunden, mehrstündige oder eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung

In Angeboten der Jugendarbeit kann nicht immer sichergestellt werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m jederzeit gewährleistet ist. Umso wichtiger empfiehlt es sich, in Pandemiezeiten entsprechende Schutzmaßnahmen vorzuhalten:

- Optional, wenn möglich: Durchführen oder Kontrollieren von aktuellen Tests (z.B. Nachweis von aktuellen Tests aus dem Schulbetrieb, Schnelltests)
- Optional, wenn möglich: Nutzung von zugelassenen Apps zur Kontaktnachverfolgung
- Oberste Maßgabe ist immer das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m. Wenn dieses erwartbar nicht eingehalten werden kann, besteht – vorbehaltlich speziellere Regelungen für Sport, Beherbergung, Gastronomie, usw. – gem. § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 2 der 12. BayIfSMV Maskenpflicht. Am Platz besteht bei Präsenzveranstaltungen grundsätzlich Maskenpflicht.

Hinweis zur Maskenpflicht: § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 2 der 12. BayIfSMV ordnen grundsätzlich nur eine „einfache“ Maskenpflicht an, sodass nach § 1 Abs. 2 S. 1 eine Mund-Nase-Bedeckung oder eine medizinische Gesichtsmaske ausreicht. Für Hauptberufliche schreibt § 3 Corona-ArbSchV aber mindestens medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken vor. Wegen des besseren Schutzes für alle empfiehlt der BJR, dass das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept generell eine FFP2-Maskenpflicht vorsieht.

- Gruppenstunden möglichst in größeren Räumen oder draußen abhalten, wo ein größerer Abstand möglich ist (siehe hierzu auch die Ausführungen oben unter 1.)
- Auf Methoden mit Körperkontakt verzichten
- Digitale Möglichkeiten weiterhin nutzen
- Ehrenamtliche Betreuungspersonen in der Kinder- und Jugendarbeit bei Bedarf ebenfalls über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG informieren. Dies kann sinnvollerweise in Gruppenleiter:innenschulungen oder ähnlichen Zusammenkünften erfolgen.
- Gute und regelmäßige Handhygiene, Klärung der jeweiligen Möglichkeiten am Veranstaltungsort, ggf. die notwendigen Bedingungen organisieren
- Husten- und Nies-Etikette jederzeit von allen Personen sicherstellen

- Gruppendurchmischungen sollten soweit möglich vermieden werden. Bei wiederkehrenden Gruppen sollten kleine und fest etablierte Gruppen gebildet werden, für die jeweils feste Betreuer:innen zuständig sind.
- Möglichst auf weit entfernte, d.h. mit langen Anreisen verbundene, Veranstaltungsorte verzichten
- Prüfen, welches Verkehrsmittel für die Anreise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz die besten Bedingungen bietet (z. B. gemieteter Bus, sofern darin die Abstände eingehalten werden können), ansonsten nur Privatanreise zulassen. Die Maskenpflicht gilt auch im Fahrzeug. Der:die Fahrer:in hat darauf zu achten, dass das Gesicht nur so verhüllt ist, dass er:die weiterhin erkennbar ist – insbesondere die Augen müssen noch erkennbar sein. Zudem darf die Sicht des:der Fahrer:in nicht beeinträchtigt sein, etwa durch Beschlagen der Brille.
- Ausreichende Lüftung, v.a. in geschlossenen Räumen.
- Bei ganztägigen Veranstaltungen sollen die Teilnehmenden ihre Verpflegung selbst mitbringen.
- Zur Erhebung und Verarbeitung von Daten der Anwesenden s.u. 3.5.1

4.2 Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung

Aktuell (12. BayIfSMV vom 5. März 2021) nicht möglich.

5. Zeltlager

Aktuell (12. BayIfSMV vom 5. März 2021) nicht möglich.

6. Außerbayerische oder bundesweite Maßnahmen

Bei Maßnahmen außerhalb von Bayern muss geprüft werden, ob das angebotsspezifische Schutz- und Hygienekonzept auf Basis der bayerischen Regelungen und Empfehlungen auch den Anforderungen des jeweiligen Bundeslandes genügt. Maßgeblich sind immer die örtlichen Regelungen. Wenn das eigene Schutz- und Hygienekonzept „strenger“ als die örtlichen Regelungen ist, dann ist das unproblematisch.

7. Internationale Maßnahmen

Wegen der aktuellen (9.3.2021) Einreise- und Quarantäneregelungen derzeit praktisch nicht möglich.

8. Übernachtungshäuser

Angebote für junge Menschen und Ehrenamtliche sind aktuell (12. BayIfSMV vom 5. März 2021) nicht möglich.

9. Haftungsfragen

Für die Haftungsfragen bei der Öffnung von Einrichtungen und Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit gelten die haftungsrechtlichen Standards wie bei allen sonstigen Risiken auch. Die aufgeführten Punkte stellen eine Übersicht über die haftungsrechtlichen Bestimmungen dar, um das eigene Angebot und die eigene Einrichtung entsprechend möglichst rechtssicher gestalten zu können.

9.1 Öffnung von geschlossenen Einrichtungen entgegen einer bestehenden Regelung und Durchführung von untersagten Veranstaltungen

Verbote von Veranstaltungen oder der Öffnung von Einrichtungen können durch Gesetz (Bundes- oder Landesrecht), Verordnungen (insbesondere auf Landesebene), durch Satzungen (kommunale Ebene), aber auch durch Allgemeinverfügungen (Verwaltungsakte gegenüber der Allgemeinheit) und individuelle Verwaltungsakte (behördliche Exekutivakte) entstehen. In der Zeit des Shutdowns wurden verschiedene Fragen an den Bayerischen Jugendring K.d.ö.R. herangetragen.

9.1.1 Informationspflichten

Während bei individuellen Verwaltungsakten ein Zugang beim Adressaten erforderlich ist, müssen alle anderen Formen nur allgemein bekannt gemacht werden und jeder Einzelne steht in der Verantwortung, sich diesbezüglich eigenständig und regelmäßig zu informieren. Diese Verpflichtung kommt insbesondere den Leitungskräften zu, die sicherstellen müssen, dass das Personal (auch Ehrenamtliche) darüber informiert werden. Erfolgt dies nicht, führt auch schon fahrlässige Unkenntnis zur Haftung der verantwortlichen Personen. Dies wird insbesondere relevant werden, wenn regionale Shutdowns, Ausgangsbeschränkungen oder sonstige Auflagen verfügt werden. Hier empfiehlt sich z. B. das Abonnement von Newslettern der Behörden oder ein regelmäßiges Abrufen der Webseite usw.

9.1.2 Zuwiderhandeln gegen Öffnungsverbote, Hygieneauflagen etc.

Wer den unter 9.1.1 dargestellten Regelungen zuwiderhandelt, muss je nach den in den Regelungen angedrohten Sanktionen auch mit Strafen oder Ordnungsgeldern rechnen. Hierfür haftet die verantwortliche Person in der Regel persönlich.

9.1.3 Haftung gegenüber Nutzer:innen und Dritten

Wer entgegen der unter 9.1.1 angesprochenen Regelungen trotz Verbotes eine Einrichtung öffnet oder untersagte Veranstaltungen durchführt, haftet auf für Schäden, die infolge dieser Öffnung bei Nutzer:innen entstehen oder aufgrund der Nutzung auch bei Dritten entstehen (z. B. ein:e jugendliche:r Nutzer:in infiziert sich nachweislich bei einer untersagten Veranstaltung, erkrankt nur leicht, infiziert aber bei einem erlaubten Kontakt ein Familienmitglied, welches schwer erkrankt).

9.2 Verkehrssicherungspflichten bei der Nutzung von Einrichtungen

Wenn die Nutzung von Einrichtungen erlaubt ist, müssen deren Standards und Auflagen (einrichtungsbezogenes Schutz- und Hygienekonzept) beachtet werden, um die Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen. Hierunter fallen insbesondere die Sicherstellung von Abstandsregelungen, Hygienekonzepte, Nutzung von Behelfsmasken, Reinigungsstandards, Vorschriften und Anweisungen an Nutzer:innen.

Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten führen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Haftung für entstehende Schäden. Soweit entsprechende Versicherungen bestehen, tritt eine Haftpflichtversicherung in der Regel bei Fällen von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ein. Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind in der Regel nicht von der Haftpflichtversicherung erfasst und Schäden müssen dann von den Betreuer:innen persönlich und/oder dem Träger ausgeglichen werden.

9.3 Verkehrssicherungspflichten und Aufsichtspflichten bei Angeboten der Jugendarbeit

Bei Veranstaltungen und Maßnahmen der Jugendarbeit hat der Veranstalter ebenfalls Verkehrssicherungspflichten zu beachten, z. B. die Organisation von Material, das zur Einhaltung der Hygienestandards erforderlich ist (z. B. Masken), das Nichtzulassen von Personen, die aus Regionen mit Kontaktverbot kommen oder keine Masken tragen (wollen), Organisation von Material und zum Abstandhalten (z. B. Markierungen von Abständen).

Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt der Veranstalter in der Regel die Aufsichtspflicht von den Personensorgeberechtigten. Im Hinblick auf die aktuelle Situation umfasst die Aufsichtspflicht (wie auch bisher) auch die Einhaltung von Hygienestandards etc. Die einzige Besonderheit ist, dass die Hygienestandards nun inhaltlich schärfer reguliert sind als bisher gewohnt. Daher umfasst der Inhalt der Aufsichtspflicht nun auch umso mehr z. B. die Kontrolle des regelmäßigen Händewaschens, Einhalten von Abstandsgeboten, Tragen von Behelfsmasken, ggf. Desinfektion und Reinigung sowie das Einhalten der Hygienestandards und Vorgaben des Einrichtungsträgers.

Auch ohne Aufsichtspflicht kommt den Betreibern (z.B. im offenen Treff) über die Verkehrssicherungspflichten die Verantwortung dafür zu, dass die Regelungen durch die Nutzer:innen eingehalten werden und Nutzer:innen, die den Regelungen nicht nachkommen, ausgeschlossen werden.

Verstöße gegen Aufsichtspflichten und Verkehrssicherungspflichten führen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Haftung für entstehende Schäden. Soweit entsprechende Versicherungen bestehen, tritt eine Haftpflichtversicherung in der Regel bei Fällen von leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ein. Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sind in der Regel nicht von der Haftpflichtversicherung erfasst und Schäden müssen dann von den Betreuer:innen persönlich und/oder dem Träger ausgeglichen werden.

10. Meldung von Verdachtsfällen⁵

Am 1.2.2020 ist die Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 und § 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in Kraft getreten. Meldepflichtig ist der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf eine Infektion, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) hervorgerufen wird. Die Meldung des Verdachts einer Erkrankung hat nur zu erfolgen, wenn der Verdacht sowohl durch das klinische Bild als auch durch einen wahrscheinlichen epidemiologischen Zusammenhang begründet ist.

Laut der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts ist der Verdacht auf SARS-CoV-2 begründet, wenn bei Personen mindestens eine der beiden folgenden Konstellationen vorliegt:

- Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2
- Auftreten von zwei oder mehr Lungenentzündungen (Pneumonien) in einer medizinischen Einrichtung, einem Pflege- oder Altenheim, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, auch ohne Vorliegen eines Erregernachweises.

Bei diesen Personen sollte eine diagnostische Abklärung erfolgen. Hinweise des Robert Koch-Instituts zur Testung von Patienten auf Infektionen unter

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html

10.1 Was bedeutet Kontakt mit einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 Virus?

Kontakt zu einem bestätigten Fall ist definiert als Vorliegen von mindestens einem der beiden folgenden Kriterien innerhalb der letzten 14 Tage vor Erkrankungsbeginn:

- Versorgung bzw. Pflege einer Person, insbesondere durch medizinisches Personal oder Familienmitglieder
- Aufenthalt am selben Ort, die zu dieser Zeit symptomatisch war (z. B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis, Krankenhaus, andere Wohn-Einrichtung, Kaserne oder Ferienlager).

10.2 Wer sind die zur Meldung verpflichtete Personen?

- Grundsätzlich meldepflichtig sind Ärzt:innen und Angehörige anderer Heil- oder Pflegeberufe sowie Leiter:innen von Einrichtungen (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 1-6 IfSG, u. a. von Schulen, Kindergärten, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen und sonstigen Massenunterkünften).
- Sollten bei einer Person während des Einrichtungsbetriebs relevante Symptome auftreten, ist die Einrichtungsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Einrichtungsleitung umzusetzen sind.

⁵ Grundlage: Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19, Stand: 24.09.2020

Es empfiehlt sich, diese Meldung auch als Träger von Maßnahmen und Einrichtungen entsprechend vorzunehmen, um die Pandemiegefahren bestmöglich begegnen und frühestmöglich wieder ein „normales“ Leben erfahrbar zu machen.

Gerade in diesen Bereichen ist die Meldepflicht wichtig, um frühzeitig Ausbrüche von COVID-19 zu erkennen und Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Gruppen einleiten zu können.

10.3 Welche Meldefrist muss eingehalten werden?

Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt (d.h. das Gesundheitsamt, in dessen Landkreis/kreisfreier Stadt sich die betroffene Person derzeit aufhält oder zuletzt aufhielt) spätestens 24 Stunden nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat vorliegen. Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG).

10.4 Welche Meldeinhalte sind wichtig?

Folgende Angaben müssen bei der Meldung gemacht werden, wenn die Informationen vorliegen:

Zur betroffenen Person:

- Name, Vorname
- Adresse und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes und wahrscheinlicher Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion, wahrscheinliche Infektionsquelle
- Ort, an dem die Infektion wahrscheinlich erworben worden ist

Zur Einrichtung:

- Anschrift und weitere Kontaktdaten der Einrichtung
- Name der Leitung der Einrichtung
- Ansprechperson des Trägers der Einrichtung
- Datum und Zeitraum des Aufenthalts der betroffenen Person in der Einrichtung
- Wie wurde über den bestätigten Verdacht informiert?
- Name und Kontakt der Mitarbeiter:innen, die im Kontakt mit der betroffenen Person waren oder sich zum Zeitpunkt des Besuchs in der Einrichtung aufgehalten haben
- Name und Kontakt der Besucher:innen, die im Kontakt mit der betroffenen Person waren oder sich zum Zeitpunkt des Besuchs in der Einrichtung aufgehalten haben

Darüber hinaus ist dem Gesundheitsamt die Erkrankung auch dann zu melden, wenn der Verdacht bzw. die Erkrankung bereits gemeldet wurden. Dem Gesundheitsamt ist auch zu melden, wenn sich der Verdacht einer Infektion nicht bestätigt.

Impressum

Herausgeber

Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.
vertreten durch den Präsidenten
Matthias Fack

Anschrift

Herzog-Heinrich-Str. 7
80336 München
tel 089/51458-0
publikationen@bjr.de
www.bjr.de

Stand

März 2021, 4. aktualisierte Version

Artikel-Nr. 2020-0698-000

Gefördert vom StMAS aus den Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung

Sämtliche Inhalte, Fotos, Texte und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

Mustervorlage: Datenschutzhinweise

gemäß Art. 13 DSGVO bei der Erhebung von Daten der betroffenen Person im Zuge der Corona Pandemie

Zu Ihrem Schutz und einer möglichst schnellen Nachverfolgung möglicher Infektionsketten mit dem neuartigen SARS-CoV-2-Virus („Corona“) sind wir verpflichtet, Ihre Anwesenheit in unserer _____ zu dokumentieren. Nachfolgend möchten wir Sie über diese Datenverarbeitung informieren:

Bitte geben Sie diese Informationen auch Personen weiter, die auf Ihrer Seite im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses einbezogen werden.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist der

Name der Einrichtung/Gliederung _____
Straße _____
PLZ Ort _____
Zentrale Rufnummer _____

Der/Die _____ wird gesetzlich vertreten durch _____.

2. Datenschutzbeauftragte:r

Sollten Sie der Auffassung sein, dass eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch _____ gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstößt, können Sie sich an die/den Datenschutzbeauftragte:n _____ wenden:

Datenschutzbeauftragte:r _____
Name _____
Firma/Anschrift _____
Email _____
Rufnummer _____

3. Zweck der Verarbeitung

- Schutz der Gesundheit unserer Beschäftigten
- Eindämmung der Pandemie in Hinblick auf Nachverfolgung von Infektionsketten
- Einhaltung im Zuge der Pandemie geltender Rechtsvorschriften

4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

- a) Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person). Hierzu zählt auch die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung.
- b) Weitere Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem Bayern-Corona-Plan

5. Kategorien von Empfänger der personenbezogenen Daten

Die Daten verbleiben intern und werden nur auf Anfrage seitens der Kreisverwaltungsbehörde bzw. Gesundheitsbehörde an diese übermittelt.

Für Zwecke des Infektionsschutzes sehen die aktuell geltenden Rechtsvorschriften Auskunftspflichten unsererseits gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden vor. Werden Ihre personenbezogenen Daten von der zuständigen Gesundheitsbehörde angefordert ist der dortige Verantwortliche für die weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Kreisverwaltungsbehörde bzw. Gesundheitsbehörde zuständig.

Im Falle einer Infektion von Mitarbeitenden kann es zur Feststellung eines möglichen Versicherungsfalls notwendig sein, die personenbezogenen Daten an unsere Berufsgenossenschaft weiterzuleiten. Eine Übermittlung darüber hinaus an weitere Stellen erfolgt nicht.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittländer

Es findet keine Übermittlung an ein Drittland statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung für 4 Wochen gespeichert, wie dies für die Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten erforderlich ist. Spätestens jedoch unverzüglich nach Beendigung der Pandemie.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Sie sind durch die aktuellen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verpflichtet Ihre Daten bereitzustellen.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Ein Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der bisher erfolgten Datenverarbeitung nicht.

10. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

- b) Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.